



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 20. Oktober 1983

Teil I Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 83	Anordnung über die Förderung von Jugendveranstaltungen	265
2. 9. 83	Anordnung über die Erfassung, Ablieferung und Verwertung natürlicher fetthaltiger Sekundärrohstoffe	267
9. 9. 83	Anordnung Nr. 2 über steuerliche Vergünstigungen für Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter	269
14. 9. 83	Anordnung Nr. 51 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	269
19. 9. 83	Anordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau	269
19. 9. 83	Anordnung über die Vergütung für die Tätigkeit der Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau	271
10.10.83	Anordnung über die Bestätigung der Wettspielbedingungen für Lotto, Toto und Lotterien	276
	Berichtigung	276
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	276

Anordnung über die Förderung von Jugendveranstaltungen vom 1. September 1983

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR sowie dem Zeritrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Durchführung von Jugendveranstaltungen in

- Gaststätten und Hotels,
- Kultur- und Klubbütern,
- Betriebsgaststätten

(im folgenden gastronomische Einrichtungen genannt) der volkseigenen Kombinate und Betriebe, Konsumgenossenschaften und Konsum-Produktionsbetriebe, der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und deren kooperativen Einrichtungen sowie Produktionsgenossenschaften der Binnenfischerei und der privaten Einzelhändler, die mit einem volkseigenen Betrieb des Einzelhandels (HO) oder einer Konsum-

genossenschaft einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben (im folgenden Betriebe genannt).

§ 2 Grundsätze

(1) Zur weiteren Verwirklichung der Beschlüsse des X. Parteitages der SED und des XI. Parlamentes der FDJ sind die Leistungen der gastronomischen Einrichtungen stärker auf die wachsenden Bedürfnisse der Jugend nach einer niveauvollen und vielseitigen Freizeitgestaltung zu richten.

(2) Die Leiter der im § 1 genannten Betriebe haben zu sichern, daß die Leiter der für die Freizeitgestaltung der Jugendlichen geeigneten gastronomischen Einrichtungen kontinuierlich Jugendveranstaltungen mit einem hohen Niveau durchführen und sich dabei auf folgende Aufgaben konzentrieren:

- Durchführung altersdifferenzierter Veranstaltungen in unterschiedlichen Formen, die den Bedürfnissen Jugendlicher nach Tanz, Unterhaltung und Geselligkeit auf sozialistische Weise gerecht werden,
- Sicherung einer hohen Gastlichkeit durch kulturvolle Gestaltung der Gasträume, die höfliche, zuvorkommende und korrekte Bedienung und Betreuung der Gäste sowie vorbildliche Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit,
- Gewährleistung eines jugendgemäßen Angebotes an Speisen und Getränken, das dem Charakter der Veranstaltung entspricht und auf eine gesunde Ernährung und ein alkoholfreies bzw. alkoholfreies Getränkesortiment orientiert,

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Juli — August — September 1983